

<b>Vorlage Nr. JHA 06/2025</b>		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.08.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

## Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen gemäß § 10 b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

### A Problem

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 10.06.2021 die umfangreichste Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) seit 1991 in Kraft getreten. Es stellt die Weichen in Richtung einer inklusiven, beteiligungsorientierten, präventiven und sozialräumlich organisierten Kinder- und Jugendhilfe. Die Reform führt u. a. alle Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen bis 2028 unter dem Dach der Jugendhilfe zusammen. Bislang erfolgt eine Unterteilung der Zuständigkeiten nach Art der (drohenden) Behinderung in (drohende) seelische Beeinträchtigungen einerseits (hier liegt die Zuständigkeit beim Amt für Jugend, Familie und Frauen im Rechtskreis des SGB VIII) sowie in (drohende) körperliche, geistige bzw. Mehrfachbeeinträchtigungen (hier liegt die Zuständigkeit beim Sozialamt im Rechtskreis des SGB IX).

Die Umsetzung der Inklusion erfolgt in verschiedenen Stufen als Prozess, der bis zum 01.01.2028 abgeschlossen sein soll. Mit der zweiten Stufe zur inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte die verbindliche Einführung von Verfahrenslotsen gemäß § 10 b SGB VIII ab dem 01.01.2024.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremerhaven, ist nach gesetzlicher Vorgabe halbjährlich ein Sachstandsbericht über den Stand der bisherigen Umsetzung bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme und die bisher gemachten Erfahrungen vorzulegen.

### B Lösung

Der zweite Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen wird dieser Vorlage zur Kenntnisnahme an den Jugendhilfeausschuss als Anlage beigelegt.

### C Alternativen

Keine. Die Rechtsgrundlage des § 10 b SGB VIII sieht eine halbjährliche Berichterstattung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

### D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Kenntnisnahme des Sachstandsberichts nicht verbunden. Auch sind keine weiteren Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 GStVV ersichtlich.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen mit (möglichen) Behinderungen wurden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Sachstandsbericht wird nach Kenntnisnahme im Jugendhilfeausschuss dem Personalamt, dem Sozialamt, dem Gesundheitsamt und dem Amt für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis gegeben.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den zweiten Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen zur Kenntnis und bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen weiterhin um entsprechende halbjährliche Berichterstattung durch die Verfahrenslotsen.

Günthner  
Stadtrat

Anlage: Zweiter Sachstandsbericht der Verfahrenslotsen gemäß § 10 b Abs. 2 Satz 2 SGB VIII